

# MHR

## Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2022



### INHALT

05. Dezember 2022

Editorial ( <i>Lanzius</i> )	2
Veranstaltung „Hamburgs Justiz für Einsteiger:innen“ ( <i>Böert/ Voscherau</i> )	3
Gründung der „digitalen richterschaft“ ( <i>Heetkamp</i> )	5
Justizchronik 2023 – 2026 ( <i>Focken</i> )	6
Frauen in der Hamburger Justiz ( <i>Rinio</i> )	8
Internationale Presse ( <i>Hirth</i> )	19
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

**Hamburgischer Richterverein e.V.**

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiLG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 42843 1613 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



## Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zum Jahreswechsel meldet sich die MHR noch einmal mit einem Mix aus Historischem und Aktuellem. Im „historischen Teil“ informiert uns unser Kollege Carsten Rinio über den langen Weg der Frauen in den Beruf der Richterin bzw. der Staatsanwältin. Der Artikel verdeutlicht, dass die heutige Situation, in der Frauen den Beruf der Richterin bzw. der Staatsanwältin unproblematisch ergreifen können, noch bis in die 50er bzw. 60er Jahre überhaupt nicht selbstverständlich war.

Im „aktuellen Teil“ informieren uns unsere Kolleginnen Pia Böert und Anna Vorscherau über die Veranstaltung „Hamburger Justiz für Einsteiger:innen“. Diese Veranstaltung konnte erfreulicherweise nach langer Zeit der Corona-Pandemie endlich wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden. Damit war auch wieder der für solche Veranstaltungen so wichtige Austausch abseits des offiziellen Programms möglich.

Weiterhin finden Sie in dieser Ausgabe einen Artikel über die „digitale richterschaft“, einem neu gegründeten Forum für Richterinnen und Richter zum Austausch über Digitalthemen. Angeboten werden insbesondere Online-Vorträge und Diskussionen, darüber hinaus Kontakte zu verschiedenen Experten. Schauen Sie am besten einmal selbst auf die Internetseite der „digitalen richterschaft“; die Adresse finden Sie in dem Artikel.

Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache: Nach vielen Jahren am Amtsgericht bin ich kürzlich an das Landgericht gewechselt. Sie erreichen mich daher ab sofort unter neuer E-Mailadresse.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen und ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2023.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiLG Dr. Tim Lanzius  
Landgericht Hamburg, ZK5

Tel.: 040 / 42843 1613

E-Mail: [Tim.Lanzius@lg.justiz.hamburg.de](mailto:Tim.Lanzius@lg.justiz.hamburg.de)

### Redaktionsschluss

für die MHR 1/2023 ist der

**24. Februar 2023**

## Ausflug aufs Land

Das war „Hamburgs Justiz für Einsteiger:innen“

am 5. und 6. Oktober 2022

Ein Stoppelfeld am Rande der Osterstedter Au, die Sonne scheint, der Wind rauscht in den Bäumen, Vögel zwitschern - und mittendrin in diesem schleswig-holsteinischen Herbstidyll stehen 21 Assessorinnen und Assessoren aus der Hamburger Justiz im Ackermatsch und sprechen darüber, was sie gedanklich mitnehmen werden aus diesen zwei Tagen in ihren Arbeitsalltag. Zwei intensive Tage bei „Hamburgs Justiz für Einsteiger:innen“ liegen hinter uns und zum Abschluss verlassen wir das Seminarhaus für einen Spaziergang durch die Felder. „Walk the talk“ heißt das Format und bedeutet: Noch einmal rauskommen aus der gewohnten Umgebung, Revue passieren lassen, Kopf freikriegen. Und so stehen die Richterinnen und Richter von Amts-, Land- und Verwaltungsgericht jetzt mitten auf einem Feld und notieren auf bunten Antwortkarten, welche Aha-Momente sie hatten und worauf sie in Zukunft achten möchten. Ein bisschen schwierig ist das, hier in freier Wildbahn, mit dem Schreiben, aber zur Not bietet der Nachbar seinen Rücken als Schreibunterlage. Und Zeit für ein Gruppenfoto bleibt auch noch, als Erinnerung an die Zeit in Osterstedt. Denn darin sind sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einig: „Hamburgs Justiz für Einsteiger“ ist ein Ereignis, an das sie sich noch lange erinnern werden.



© OLG Hamburg

Dabei hat die Einsteigertagung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine lange Tradition. Seit mehr als 20 Jahren lädt das Oberlandesgericht die gerade im Justizdienst gestarteten Kolleginnen und Kollegen ein, im Gespräch mit den Leitungen der Justizbehörde und der Gerichte die Hamburger Justiz kennenzulernen. Lüdersburg, der Ort der langjährigen – und mittlerweile nicht mehr betriebenen – Tagungsstätte, ist für viele Kolleginnen und Kollegen ein feststehender Begriff. Mit dem Seminarhaus „Freiräume“ im schleswig-holsteinischen Osterstedt, rund eine Stunde Fahrtzeit von Hamburg entfernt, hat die Tagung ein neues Zuhause gefunden, das alles bietet, was eine Tagungsstätte braucht: ruhig und idyllisch gelegen, Seminarhaus und Bauernhaus verströmen ländlichen Charme und das Essen schmeckt. Und wie in den Jahren zuvor folgen die Justizsenatorin und die Präsidentinnen und Präsidenten der Hamburger Gerichte der Einladung des OLG-Präsidenten und gestalten gemeinsam ein spannendes Programm für die Assessorinnen und Assessoren. „Miteinander ins Gespräch kommen“ lautet dabei das Credo. Mit kurzen Impulsvorträgen setzen die Präsidentinnen und Präsidenten Akzente und schnell entsteht eine Diskussion: Wie erleben die Assessorinnen und Assessoren ihren Einstieg? Welche Möglichkeiten bietet die Hamburger Justiz? Wo können wir uns weiterentwickeln? Dabei wird deutlich: Die jungen Kolleginnen und Kollegen bringen nicht nur jede Menge Einsatzbereitschaft und Tatkraft mit, sie haben auch viele neue Impulse und Ideen. Und so vermitteln die engagierten Referentinnen und Referenten ihnen zwei Tage lang in Gesprächsrunden und Workshops vielfältige Einblicke in die Arbeit an den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften und diskutieren über alltägliche Herausforderungen des Berufsstarts genauso wie über umfassendere Themen wie Beurteilung, Abordnung, Erprobung, Erledigungsdruck und Unabhängigkeit.



© OLG Hamburg



© OLG Hamburg

Und wir, die wir die Assessorinnen und Assessoren zwei Tage lang dabei begleiten dürfen, freuen uns über das neu entstandene Gemeinschaftsgefühl. Denn die Corona-Pandemie hat viele Veranstaltungen und Traditionen aus der Assessorenzeit unmöglich gemacht und so manchem wird in Osterstedt deutlich, wie viele junge Kolleginnen und Kollegen an den Dienststellen im Einsatz sind und wie gut es tut, sich mit Gleichgesinnten über die Arbeit auszutauschen. Und dafür gibt es in diesen Tagen viel Gelegenheit, in den Pausen, beim gemeinsamen Essen und abends am Lagerfeuer, unter einem Sternenhimmel, wie man ihn in Hamburg

selten erlebt. Im Oktober 2023 findet der nächste Durchgang von „Hamburgs Justiz für Einsteiger:innen“ statt. Und wir hoffen, dass auch dies ein feststehender Begriff für neue Kolleginnen und Kollegen wird. Wir sehen uns in Osterstedt!

*Pia Böert & Anna Voscherau*



© OLG Hamburg

## Gründung der „digitalen richterschaft“

Während man im Bereich „Legal Tech“ viele Veranstaltungen und Vereinigungen unter Federführung der Anwaltschaft und freien Wirtschaft findet, fehlte bisher ein Forum für Richterinnen und Richter zum Austausch über Digitalthemen und Innovationsprozesse in der Justiz. Die von Dr. Christian Schlicht (LG Köln), Prof. Dr. Simon J. Heetkamp (LG Köln) und Dr. Maria-Christina Leeb (AG Passau) organisierte „digitale richterschaft“ möchte genau diese Plattform bieten, um einen (maßgeblich justizinternen) Austausch innerhalb des digitalaffinen Kollegenkreises über die neuesten Technologieentwicklungen in der Justiz zu ermöglichen. Die Denkfabrik strebt eine bundesweite Vernetzung technikaffiner Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an. Ergänzend zum kollegialen Austausch soll perspektivisch ein reger Austausch mit dem Notariat, der Anwaltschaft, der freien Wirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung geschaffen werden.

Für die von der „digitalen richterschaft“ angebotene Mailingliste haben sich schon über 400 Personen angemeldet. Die Mailingliste gibt allen Beteiligten die Möglichkeit, auf (eigene) Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Vorträge hinweisen, Fragen stellen, Themen für den künftigen Austausch vorzuschlagen und vieles mehr.

Seit Mai 2022 finden monatliche Online-Vortragsveranstaltungen zu (justizpolitischen) Digitalthemen statt. Mehr Informationen finden sich unter [www.digitale-richterschaft.de](http://www.digitale-richterschaft.de). Die „digitale richterschaft“ freut sich über kollegiales Interesse (etwa Teilnahme an Vorträgen, Aufnahme in die Mailingliste) und Kontaktaufnahme unter [kontakt@digitale-richterschaft.de](mailto:kontakt@digitale-richterschaft.de).

*Prof. Dr. Simon J. Heetkamp*

Dr. Christian Schlicht



© digitale richterschaft

Prof. Dr. Simon J. Heetkamp



© digitale richterschaft

Dr. Christina-Maria Leeb



© Universt Passau / Merandcz

## Justizchronik 2023 – 2026

03.05.2023 Das Hanseatische OLG beschließt die Aufhebung des Haftbefehls gegen einen mutmaßlichen Raubmörder, da die Untersuchungshaft bereits unverhältnismäßig lange angedauert habe.

15.05.2023 Die Justizbehörde der Hansestadt Hamburg sagt dem Präsidenten des Landgerichts die unverzügliche Einrichtung einer zusätzlichen Großen Strafkammer „nebst Unterbau“ zu und weiß sich damit im Einklang mit den rechtspolitischen Sprechern sämtlicher Fraktionen.

17.10.2023 Das Bundesverfassungsgericht stellt auf Vorlage des AG Hamburg, Registergericht, die Verfassungswidrigkeit des § 73 BGB fest. Ein Verein dürfe auch weniger als 3 Mitglieder haben. Zugleich stellt das BVerfG fest, dass § 56 BGB verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass eine Eintragung eines Vereins regelmäßig auch dann zu erfolgen hat, wenn es nur ein Mitglied gibt. Die bisher im BGB genannte Mindestzahl von 7 Mitgliedern berücksichtige nicht ausreichend den Schutz von Minderheiten. Insbesondere bei einer möglichen Kumulation von Minderheitenzugehörigkeiten (z.B. rothaarige non-binäre MigrantInnen im Justizdienst) müsse eine Benachteiligung bei der Interessenwahrnehmung vermieden werden. Bei Gesetzgebungsvorhaben seien auch solche Mikro-Vereine zu beteiligen.

17.03.2024 Die Vorsitzende der Bundesrechtsanwaltskammer äußert ihre Sorge über einen „Zusammenbruch der Justiz“, insbesondere wegen des Personalmangels auf den Geschäftsstellen. Die Bundesministerin der Justiz erklärt daraufhin im Interview mit der LTO, es gebe keinen Grund zur Panik. Wenn man § 153 Abs. 1 GVG genau lese und ernst nehme, sei auf absehbare Zeit alles im Lot. Dort heiße es nämlich wörtlich: „Bei jedem Gericht ... wird e i n e Geschäftsstelle eingerichtet ...“. Das müsse ja wohl auch in Zeiten der Personalknappheit zu schaffen sein. Falls nötig, könnten die Gerichtsleitungen auf den Sachverstand externer Unternehmensberatungen zurückgreifen.

13.07.2024 Das Hanseatische OLG beschließt die Aufhebung des Haftbefehls gegen einen mutmaßlichen Raubmörder, da die Untersuchungshaft bereits unverhältnismäßig lange angedauert habe.

25.08.2024 Die Justizbehörde der Hansestadt Hamburg sagt dem Präsidenten des Landgerichts die unverzügliche Einrichtung einer zusätzlichen Großen Strafkammer „nebst Unterbau“ zu und weiß sich damit im Einklang mit den rechtspolitischen Sprechern sämtlicher Fraktionen.

23.11.2024 Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wird – versuchsweise zunächst in Hamburg – ein Anspruch auf pränatale Elternzeit geschaffen. „Warum auf so viel Schönes verzichten, nur weil Kinder geplant sind? Zu einer gelungenen Work-Life-Balance gehört es, das Leben zu genießen. Und das geht vor der Geburt nun mal deutlich besser“, erklärt die Justizsenatorin in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Innensenatorin und dem Ersten Bürgermeister.

01.02.2025 Die hamburgische Justizsenatorin beschließt im Verordnungswege die Umbenennung des Ausbildungsgangs der Justizfachangestellten in „Study of Executive Assistance Desk Management“. Zugleich startet sie eine Initiative bei der Justizministerkonferenz, das Wort „Geschäftsstelle“ im GVG entsprechend zu ersetzen. Der Vorschlag beruht auf einem Coaching durch eine externe Unternehmensberatung. Die Attraktivität des nichtrichterlichen Dienstes soll auf diese Weise nachhaltig, aber kostenneutral, gestärkt werden.

03.06.2025 Die Bundesministerin der Justiz weist den Vorschlag der Justizministerkonferenz als übereilt zurück. Die Umbenennung der Ausbildung der Justizfachangestellten sei geeignet, unerfüllbare Erwartungen zu wecken. Im Übrigen sei das Tätigkeitsfeld des nichtrichterlichen Dienstes nicht zukunfts-trächtig. Durch den Einsatz von KI würden in absehbarer Zeit kaum noch Aufgaben für nicht-technische Personen (Menschen) übrig bleiben. Einzelheiten könnten den Gerichtsleitungen im Rahmen eines bundesfinanzier-

ten Sonderprogramms „Externe Unternehmensberatung“ vermittelt werden.

01.08.2025 Zum zehnjährigen Bestehen des Projekts „Modernisierung ForumSTAR“ erklärt der Projektleiter, Dr.-Ing. Dr. phil. Max Müller: „Wir sind auf einem guten Weg! Angesichts der schnelllebigen Zeit bietet es sich an, innezuhalten und noch einmal bundesweit die Anforderungen an unser neues Produkt zu erheben. Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit! Dabei wollen wir das neue gemeinsame Fachverfahren dann auch umbenennen von „GeFa“ zu „Horizont“. – Nach Angaben von Insidern soll der neue Name subtil zum Ausdruck bringen, dass etwas eigentlich Unerreichbares angestrebt wird.

11.08.2025 Im Internet-Café „Hotspot“ in der moldawischen Kleinstadt Hucovic beschließt die Elite der west-östlichen Hackerszene nach längerer Diskussion, auf weitere Hacks des deutschen Justiznetzes zu verzichten. Die Ende 2024 erreichte mehrwöchige Störung sämtlicher Justizprogramme habe keine messbare Außenwirkung erzeugt. Offenbar seien die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Justiz so gering, dass ein wochenlanger Stillstand nicht auffalle. Selbst innerhalb der Justiz habe der größte Teil der Mitarbeiter nicht bemerkt, dass eine Abweichung vom normalen Arbeitsalltag vorlag. Aufgefallen sei höchstens, dass es wochenlang keine Störungsmeldungen gab.

04.10.2025 Das Hanseatische OLG beschließt die Aufhebung des Haftbefehls gegen einen mutmaßlichen Raubmörder, da die Untersuchungshaft bereits unverhältnismäßig lange andauert habe.

15.11.2025 Die Justizbehörde der Hansestadt Hamburg sagt dem Präsidenten des Landgerichts die unverzügliche Einrichtung einer zusätzlichen Großen Strafkammer „nebst Unterbau“ zu und weiß sich damit im Einklang mit den rechtspolitischen Sprechern sämtlicher Fraktionen.

04.06.2026 Im Rahmen eines Schülerpraktikums beim NDR recherchiert die 15jährige Mareike M. über den Zustand der Justiz. Dabei stößt auf die Erledigungsstatistik des Amtsgerichts aus dem Jahr 1992. Verglichen

mit der Statistik des Jahres 2025 sind die Erledigungszahlen in Zivilsachen damals annähernd doppelt so hoch gewesen. Im Interview mit der Investigativreporterin Rosine Ritter erklärt der pensionierte Amtsgerichtspräsident Hannes R.: „Damals hatten wir noch keine PCs. Da ging alles viel schneller!“.

25.06.2026 Nachdem die Investigativrecherche des NDR bundesweit Wellen schlägt, geht die Justizbehörde in die Offensive und lädt gemeinsam mit der Finanzbehörde zu einer Pressekonferenz. Dort heißt es: „Das bloße Abstellen auf Erledigungszahlen wird der Materie nicht gerecht. Wichtige Faktoren, wie die Arbeitszufriedenheit, die Qualität der Arbeitsergebnisse und die Wertschätzung für die Justizschaffenden bleiben darin unberücksichtigt“. Der Finanzsenator ergänzt auf Nachfrage: Natürlich habe die Justiz auch einen Beitrag zur Refinanzierung der umfassenden IT-Ausstattung leisten müssen. In diesem Zusammenhang sei zwar die Gesamtzahl der Beschäftigten annähernd gleich geblieben, die Mehrzahl des nichtrichtlichen Dienstes sei aber inzwischen in den zukunftsweisenden Bereichen des IT-Supports beschäftigt. Engpässe auf den Geschäftsstellen seien für eine Übergangszeit unvermeidlich.

23.12.2026 Das OVG Hamburg legt die Regelung zur pränatalen Elternzeit im Wege einer konkreten Normenkontrolle dem BVerfG vor. Geklagt hatte eine kurz vor der Pensionierung stehende Gerichtspräsidentin, die vergeblich Großelternzeit vor der Geburt geplanter Enkelkinder beantragt hatte. Der zuständige OVG-Senat schloss sich der Auffassung der Klägerin an, wonach eine Koppelung der pränatalen Elternzeit an geplante eigene Kinder einen klaren Fall von verfassungswidriger Altersdiskriminierung darstelle. Zur Begründung verweist das OVG in seinem Vorlagebeschluss ergänzend auf § 1685 Abs. 1 BGB, wonach auch Großeltern ein Umgangsrecht zusteht.

12.01.2027 Das Hanseatische OLG beschließt .... usw.

*Niels Focken*

## Frauen in der Hamburger Justiz – ein 100jähriger Weg mit Hin- dernissen

Das Thema „Frauen in der Justiz“ war schon öfter Gegenstand von Beiträgen in der MHR<sup>1</sup>. Dass es hier nunmehr erneut aufgegriffen wird, soll den Blick darauf lenken, dass es Frauen in Deutschland (erst) seit 100 Jahren möglich ist, den Beruf der Richterin oder der Staatsanwältin zu ergreifen: Am 11.07.1922 verabschiedete der Deutsche Reichstag das *Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege*. Welche Widerstände zu überwinden waren, wie sich das genannte Gesetz in Hamburg ausgewirkt hat und welche teils bemerkenswerten Facetten die Diskussion um Frauen in der hamburgischen Justiz bis heute angenommen hat, ist Gegenstand dieses Beitrages.

### I. Ein Rechtsgutachten des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Gegen eine Zulassung der Frauen zu den Berufen der Rechtspflege wurden in den ersten zwei Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts zahlreiche Einwände erhoben. Die Argumente, die dabei vorgebracht wurden, waren seinerzeit vollkommen ernst gemeint, können heutzutage aber nur noch ein Kopfschütteln hervorrufen. Auch Hamburgs oberste Richter machten dabei keine Ausnahme, wie sich aus einem zu dieser Frage erstatteten Rechtsgutachten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ergibt<sup>2</sup>.

Mit Datum vom 14.04.1919 hatte sich der Reichsminister der Justiz unter anderem an die hamburgische Regierung gewandt und um Äußerung gebeten, ob „an der Ausschaltung der Frau von der Rechtspflege festgehalten werden kann“. Weiter heißt es in dem

Schreiben: „Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Frau jedenfalls die ehrenamtliche Tätigkeit in der Rechtspflege nicht verschlossen bleiben darf. (...) Darüber hinaus wird indessen zu erwägen sein, ob der Frau nicht auch der Zugang zu den beruflichen Stellungen auf dem Gebiete der Rechtspflege, insbesondere zu dem Amte eines Berufsrichters, eines Staatsanwalts, eines Gerichtsschreibers sowie zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariate zu eröffnen ist. Ich neige der Auffassung zu, daß auch in dieser Beziehung die Frau in ihren Rechten auf die Dauer hinter dem Mann nicht zurückstehen dürfen. (...)“

Am 24.05.1919 legte der zum Berichterstatter bestellte Oberlandesgerichtsrat *Dr. Goldschmidt* seine 11 Seiten lange Stellungnahme vor. *Goldschmidt* äußerte zwar keine grundsätzlichen Bedenken, hielt die Frage der Zulassung der Frauen zum Richterberuf aber angesichts der unruhigen politischen Zeiten für gefährlich und im Übrigen für noch nicht praxisrelevant:

*„Die Frage, ob Frauen sich überhaupt zum Richteramt eignen ist vielfach erörtert. Der Haupt Gesichtspunkt, der gegen ihre Eignung vorgebracht zu werden pflegt, ist der, daß die ganze Geistesrichtung der Frau mehr gefühlsmäßig orientiert sei als die des Mannes. Es wird daher befürchtet, daß die aus reiner Verstandestätigkeit hervorgehenden Hemmungen gegenüber der gefühlsmässigen Motivierung bei der Frau in dem Maße versagen, daß ihr nicht die zum Richteramt erforderliche Objektivität zuzutrauen sei. Die Berechtigung solcher generalisierenden Beurteilung des weiblichen Verstandes wird vielfach bestritten, aber selbst wenn diese Beurteilung im allgemeinen auch zutreffen sollte, so zeigt doch die Erfahrung, daß auch unter Frauen, wenn auch vielleicht seltener als bei Männern, ausgeprägt logische Begabungen vorhanden sind. Gerade die so begabten Frauen werden es sein, die sich vornehmlich der juristischen Laufbahn zuwenden und es kann nicht bezweifelt werden, daß Frauen von dieser Begabung bei geeigneter Schulung und praktischer Vorbereitung eine Durchbildung des Geistes erfahren kön-*

<sup>1</sup> Siehe etwa Schmidt-Syaßen, MHR 2/2004, 14; Wiedemann, MHR 4/2012, 13.

<sup>2</sup> Sign. 213-1\_1930 StArch Hamburg; zu diesem Gutachten auch Engel in: Rothenberger (Hrsg.), Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, S. 128, 133 ff.



nen, die sie zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte vollauf befähigt. Es erscheint daher nicht berechtigt, den Frauen grundsätzlich die Befähigung zum Richteramt abzusprechen. Aber praktische Bedenken sprechen entschieden dagegen, die Zulassung zur Zeit zu befürworten. Die gegenwärtige politische Strömung mit ihren traditionell feindlichen Strömungen wird aller Voraussicht nach auch auf die heranwachsende Richter generation Einflüsse üben, deren Umfang und Bedeutung schwer übersehbar sind und es ist zu befürchten, daß die Stabilität des Rechts, die bei allem Respekt vor innerlich begründeten Reformen eine der wesentlichsten Faktoren der die Grundlage staatlichen Lebens bildenden Rechtssicherheit ist, in Zukunft außerordentlich schweren Belastungsproben ausgesetzt sein wird. Diese Belastungsprobe wird nur dann ertragen werden können, wenn bewährte Traditionen des deutschen Richterstandes bewußt gepflegt und gestärkt werden. Es heißt aber, die Pflege dieser Traditionen bewußt untergraben, wenn man Frauen, die diesen Traditionen naturgemäß wesensfremd gegenüberstehen, jetzt zum Richteramt zuließe. Dazu kommt, daß die ganze Frage der Zulassung der Frauen zum Richteramt augenblicklich im wesentlichen theoretischer Natur ist.“

Im Hinblick auf die geringe Zahl an Juristinnen meinte *Goldschmidt*, es werde „in keinem Falle vor 7-8 Jahren die Frage, ob die eine oder andere Frau zum Richter zu ernennen sei, zur Entscheidung stehen.“ Es reiche daher aus, wenn man es den Frauen ermögliche, sie zum juristischen Vorbereitungsdienst und zum zweiten Staatsexamen zuzulassen. Auf diesem Wege werde es „möglich sein, praktisch bis zu einem gewissen Grade die allgemeine Eignung der Frauen zum Richteramt zu erproben und es wird vermieden auf Grund rein theoretischer Erwägungen und aus dem sentimental Bedürfnis heraus, die geforderte Gleichstellung von Frauen und Männern unmittelbar und überall in die Wirklichkeit umzusetzen, eine Maßregel zu ergreifen, die für die Entwicklung des Ansehens und der Leistungsfähigkeit des deutschen Richterstandes keinesfalls förderlich, möglicherweise aber gefähr-

lich sein wird, um so gefährlicher dann, wenn das Gewicht radikaler Vertreter der Frauenbewegungen in die Auswahl der Richter seitens der Landes-Justiz-Verwaltungen störend eingreifen und eine Ernennung von Frauen in mehr oder minder größerer Zahl lediglich des Prinzips halber durchzusetzen versuchen würde.“

Da Oberlandesgerichtspräsident *Dr. Hansen* im Einvernehmen mit der hamburgischen Landesjustizverwaltung angesichts der „hohen Wichtigkeit der Frage der Zulassung der Frau zur Rechtspflege“ die erbetene Äußerung nicht auf seine persönliche Ansicht beschränken, sondern auch alle anderen Richter des Oberlandesgerichts beteiligen wollte, gab er diesen Gelegenheit zur Stellungnahme. Überliefert ist lediglich eine schriftliche Äußerung eines Oberlandesgerichtsrats mit dem passenden Namen *Dr. Mannhardt*, der in dem Gutachten *Goldschmidts* „jede grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Zulassung von Frauen zum Richteramt und zu anderen beruflichen Stellungen im Rechtsbetriebe“ vermisste und dann seine offenbar auf dem tradierten Rollenbild beruhenden Bedenken kundtat: „*Ich kann mir eine Übernahme juristischer Berufspflichten, denen die Frau pflichtgemäß ihr ganzes Leben und ihre ganze Arbeitskraft zu widmen haben würde, ohne eine restlose Abstoßung aller häuslichen Pflichten nicht vorstellen. In allen den Fällen, wo solche Pflichten der Erfüllung harrren, würden also Hausstand und Kinder der völligen Verwahrlosung oder der Betreuung durch Dritte, also Fremde, anheimfallen. Ich halte aber die Erfüllung der Pflichten, wie sie sich aus der Führung des Hausstandes und der Erziehung der Kinder ergeben, für das natürlichste und unveräußerlichste Tätigkeitsgebiet der Frau, auf dem sie schlechterdings nicht zu entbehren ist und seine Vernachlässigung gleichbedeutend mit einer schweren Gefahr für den Bestand der Familie oder mit der Gefahr, daß die Gründung einer Familie überhaupt unterbleibt.*“

Am 08.07.1919 schließlich übersandte Oberlandesgerichtspräsident *Hansen* das abschließende Gutachten an die Landesjustizverwaltung, mit dem nach den vorangestell-

ten Leitsätzen der Zulassung von Frauen zum Amt eines Berufsrichters als „z. Zt. noch untunlich“ widersprochen wurde; eine Zulassung zum Amt eines Jugendrichters könne jedoch befürwortet werden, wenn „die Jugendgerichte organisatorisch aus der übrigen Gerichtsbarkeit ausgegliedert werden.“ Die Zulassung von Frauen zum Amt als Staatsanwalt wurde ebenfalls nur hinsichtlich der Jugendgerichte befürwortet. In dem Gutachten finden sich folgende bemerkenswerte Passagen: *„Es kann keineswegs zugegeben werden, daß die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Gebiete des aktiven und passiven Wahlrechts mit irgend welcher Notwendigkeit auch ihre berufliche Gleichstellung nach sich zöge. Der Wesensunterschied von Männern und Frauen kann durch die gesetzliche Annahme ihrer Gleichheit nicht aus der Welt geschafft werden, und so gut es spezifisch weibliche Berufe und Betätigungsarten gibt, so gibt es spezifisch männliche Berufe. Zu ihnen aber gehört, wie der Beruf des Kriegers, vornehmlich auch der des Richters. Denn die Eignung zum Richter erschöpft sich nicht in der auf verstandesmäßiger Vorbildung beruhenden Rechtskenntnis und der Fähigkeit zur objektiven Beurteilung von Verhältnissen - Eigenschaften, die auch Frauen in Ausnahmefällen mögen erwerben können - sondern beruht nicht zum letzten auf der Möglichkeit zu Willensentschlüssen, die einen weitgehenden Mut zur Verantwortung voraussetzen, sowie auf einer tiefgehenden Lebenserfahrung und Verständnis der menschlichen Verhältnisse, deren Erkenntnis zwar auf dem Lebenswege des Mannes, aber nur in den allerseltensten Fällen auf dem der Frau, insbesondere der unverheirateten Frau liegt.“*

*Dazu kommen die Bedenken, die erwachsen aus der Gefahr, die daraus droht, daß in einem zunehmenden Maße gerade die geistig hervorragenden Frauen durch die Erweiterung der weiblichen Berufstätigkeit dem Wirken im Familienkreis entzogen sind.*

*Die sittliche Erneuerung des Volkes wird ihre wesentlichen Grundlagen in einem gesunden Familienleben finden. Die Neigung der Frauen, die im Berufe Erfolg und Befriedigung*

*finden, sich zu verheiraten, wird aber gering sein. Gerade sie scheiden daher in weitem Umfang als Erzieherinnen und Pflegerinnen ererbter Traditionen aus, ohne daß angenommen werden kann, daß ihr berufliches Wirken für das Volksganze von besonderem Vorteil sein wird.“*

## II. Die Zeit der Weimarer Republik

Nur wenige Wochen darauf, nämlich am 14.08.1919, wurde die Weimarer Reichsverfassung verkündet<sup>3</sup>, die in ihren Artikeln 109 und 128 bestimmte, dass alle Deutschen vor dem Gesetz gleich sind, Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben und alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen sind.

Trotz dieser klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben war einer Zulassung der Frauen zu den Justizberufen noch immer nicht der Weg geebnet, vielmehr gab es gerade aus Fachkreisen weiterhin großen Widerstand. So lehnte der 4. Deutsche Richtertag im Mai 1921 in Leipzig mit geradezu überwältigender Mehrheit die Zulassung von Frauen zum Richteramt weiterhin ab. Hier ein paar Kostproben aus den für dieses Votum vorgebrachten, heute geradezu hanebüchen wirkenden Argumenten<sup>4</sup>:

Angeführt wurde zum einen die „seelische Eigenart“ der Frau, „nach welcher sie in weitestgehendem Maße Gefühlseinflüssen unterworfen ist, welche ihre fachliche Auffassung beeinträchtigen“. Diese seelische Eigenart habe ihren Grund „in der besonderen anders gearteten Konstitution, in Abweichungen in Gehirn- und Nervenbau, die zusammenhängen mit dem Beruf der Frau, Mutter zu werden“. Zudem wurde darauf abgestellt, dass die Mehrzahl der Frauen sich während der Menstruation, der Schwangerschaft und der Wechseljahre „in einem erhöhten Zustand der Reizbarkeit“ befinde und „in diesem Zustand in erhöhtem Maße Ge-

<sup>3</sup> RGBl. I, S. 1383.

<sup>4</sup> Siehe hierzu etwa Tappert DRiZ 2011, 346, 346 f. m.w.N.

fühlseinflüssen unterworfen“ sei. Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass „die Entwicklung des Rechts überall auf die Bildung von Männerbünden“ zurückgehe und die „Einführung der Frau in den Richterberuf“ also „in Wirklichkeit einen Abbau unserer heutigen Rechtsordnung bedeuten“ würde. Zwar könne „auch die Frau sich Gesetzesbestimmungen gedächtnismäßig zu eigen machen, doch zur Rechtsprechung gehört doch bedeutend mehr, und hier sind der Frau unüberwindliche Grenzen ihrer Begabung gezogen“. Auch vor interessanten Vergleichen mit der Tierwelt schreckte man(n) nicht zurück. So wurde ernsthaft angeführt, der Frau sei von der Natur eine andere Aufgabe zugewiesen. Man solle einmal die Tiere ansehen, die Bienen zum Beispiel, bei diesen sei auch der weiblichen Biene eine bestimmte Arbeit zugewiesen. So sei es auch bei den Menschen.

Von diesen Argumenten ließ sich die Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Reichstages allerdings nicht dauerhaft beeindrucken. Am 21.07.1922 wurde schließlich im Reichsgesetzblatt das *Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege* vom 11.07.1922 verkündet<sup>5</sup>, das in seinem Artikel I unmissverständlich festlegte: „Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden. Ebenso können Frauen zu Handelsrichtern, Amtsanwälten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ernannt werden.“

Wer aber nun geglaubt haben mag, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11.07.1922 Frauen in größerer Zahl als Richterinnen oder Staatsanwältinnen bei der Hamburger Justiz eingestellt werden würden, sah sich getäuscht. Es geschah erst einmal – nichts.

Am 15.04.1924<sup>6</sup> bestand mit *Dr. Lea Leonie Rosenhaft* (später verheiratete *Steger*) in

<sup>5</sup> RGBl. I, S. 573.

<sup>6</sup> So die Auskunft des Präses der Landesjustizverwaltung für Hamburg in einem Schreiben vom 25.07.1932 an die Referendarin Vera Lowitsch (die 1933 über das Thema „Die Frau als Richter“ promovierte), abgedruckt in: Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland* (1984), Anhang Nr. 22; zitiert bei Wild in: Albers u.a. (Hrsg.), *Recht*

Hamburg erstmalig eine Frau die zweite juristische Staatsprüfung. Rosenhaft wurde sodann zur Assessorin ernannt. Sie war am 26.11.1896 als Tochter des Kaufmanns *Michael Rosenhaft* und dessen Ehefrau *Cäcilie*, geborene *Meier*, zur Welt gekommen. Die erste juristische Staatsprüfung hatte sie am 17.02.1921 in Hamburg bestanden, ihre Verteidigung als Referendarin war am 26.03.1921 erfolgt. In die Justiz zog es *Rosenhaft* indes nicht: Sie wurde am 06.03.1925 in Hamburg als Rechtsanwältin zugelassen, zog aber spätestens 1926 ins heutige Nordrhein-Westfalen und wurde Rechtsanwältin in Essen<sup>7</sup>. Über ihren weiteren Lebensweg ist nichts bekannt<sup>8</sup>.

Als bis in die erste Jahreshälfte 1929 hinein in Hamburg weiterhin keine Frauen als Richterinnen oder Staatsanwältinnen eingestellt worden waren, wandte sich der Deutschen Juristinnen-Verein, Ortsgruppe Hamburg, am 10.06.1929 in einer Eingabe mit deutlichen Worten an den Hamburger Senat<sup>9</sup>:

*„(...) Die Hamburger Frauen empfinden es seit Jahren als eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Rechte, dass im Hamburgischen Staatsgebiet, im Gegensatz zu Preussen und zu anderen Ländern des Deutschen Reiches, in der Rechtspflege bisher keine Frau als Richter tätig sein konnte. Besonders schmerzlich wird dieser Mangel naturgemäss an den Zivilkammern, in Ehescheidungsverfahren, in den Arbeitsgerichten, im Jugendgericht und auf dem Vormundschaftsamt empfunden. Die Möglichkeit zur Abhilfe ist seit geraumer Zeit durch die Tatsache gegeben, dass in Hamburg eine Reihe von Juristinnen vorhanden sind. (...)*

und Juristen in Hamburg (1994), 267, 272; die Ernennung Rosenhafts zur Assessorin wird mitgeteilt im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt 1924, 49. Zudem ist sie die einzige Assessorin, die im Hamburgischen Staatshandbuch für das Jahr 1925 aufgeführt wird.

<sup>7</sup> Personalakte Leonie Rosenhaft, Sign. 241-2\_P 953 StArch Hamburg.

<sup>8</sup> Eine „Léa Leonie Steger“ ist offenbar im Dezember 1949 in Brasilien eingebürgert worden ([www.jusbrasil.com.br/diarios/2796480/pg-8-secao-1-diario-oficial-da-uniao-dou-de-20-12-1949](http://www.jusbrasil.com.br/diarios/2796480/pg-8-secao-1-diario-oficial-da-uniao-dou-de-20-12-1949)). Ob es sich dabei um Rosenhaft handelte, ist letztlich Spekulation.

<sup>9</sup> Sign. 241-1 I\_65 StArch Hamburg.

*Es wird auch darauf hingewiesen, dass die im Hamburger Staatsdienst bisher beschäftigten Juristinnen im Verkehr mit dem recht-suchenden Publikum keine Schwierigkeiten fanden. Der Beweis ist praktisch durch die Verwendung von zwei Assessorinnen erbracht, die im Verlaufe von drei Jahren hauptamtlich in der öffentlichen Rechtsauskunfts- und Gütestelle beschäftigt wurden. Das zahlreiche weibliche Publikum hat die Anwesenheit dieser juristisch voll ausgebildeten Frauen lebhaft begrüsst.*

*Wir geben uns der Hoffnung hin, dass es nur dieser Anregung bedarf, um dem begreiflichen Wunsche der Hamburger Frauen Rechnung zu tragen, der dahin geht, nicht hinter den Frauen der anderen deutschen Länder zurückzustehen.“*

Für den Senat antwortete Justizsenator *Dr. Arnold Nöldeke* am 03.12.1929 mit letztlich wenig schmeichelhaften Worten, was Qualifikation und Belastbarkeit weiblicher Juristen anging:

*„Die Landesjustizverwaltung steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß auch Frauen für den Richterdienst sehr wohl geeignet sind. Wenn sie bisher in Hamburg zu einer Beschäftigung im Justizdienst nicht berufen worden sind, so liegt das daran, daß mit Rücksicht auf die sehr viel stärkere Geschäftslast, die im Vergleich namentlich zu Preußen von den Hamburger Richtern zu bewältigen ist, besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit gestellt werden müssen. Der starke Andrang zum Justizdienst muß dazu führen, nur besonders qualifizierte Kräfte für die Richterlaufbahn auszuwählen. Dabei fällt ins Gewicht, daß in Hamburg bekanntlich die Erprobung durch die Beschäftigung als Assessor nur in sehr beschränktem Umfange möglich ist, weil die Beschäftigung von Hilfsrichtern im Gegensatz zu Preußen gesetzlich nicht zugelassen ist. Eine Bewährung bei der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Gütestelle, besonders soweit es sich um die Betreuung von Frauen handelt, kann als Maßstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit für den Richterberuf nicht ausreichen.“*

Damit hatte es natürlich nicht sein Bewenden. Die Reichstagsabgeordnete *Dr. Marie-Elisabeth Lüders* intervenierte beim Reichsminister des Innern und warf die (berechtigte) Frage auf, ob nicht der Inhalt des Schreibens eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Frauen darstelle. Der Reichsminister des Innern wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 11.02.1930 an das Staatsamt für auswärtige Angelegenheiten in Hamburg, wies darauf hin, das „nach Artikel 128 Abs. 1 und Artikel 109 Abs. 2 der Reichsverfassung bei der Zulassung zur Justizlaufbahn ein Unterschied zwischen Frauen und Männern nicht gemacht werden darf“, und bat um Rückäußerung. Den Vorwurf verfassungswidrigen Handelns wollte sich der Hamburger Senat selbstverständlich nicht gefallen lassen. So heißt es im Antwortschreiben vom 05.03.1930, wiederum von *Nöldeke*, dass *„die Landesjustizverwaltung nicht daran denkt, einen Unterschied in der Behandlung der männlichen und weiblichen Assessoren zu machen. (...) Auch Art. 128 Abs. 1 der Reichsverfassung hebt ausdrücklich hervor, daß alle Staatsbürger entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen sind.“* Es bestehe indes *„bei den hamburgischen Gerichten eine besonders starke, auch über die Berliner Geschäftslast hinausgehende Beanspruchung der richterlichen Kräfte. (...) Bei dieser Sachlage ist die Landesjustizverwaltung nur in der Lage, besonders qualifizierte Kräfte – seien sie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts – einzustellen, umsomehr als der bestehende starke Andrang ihr die Möglichkeit gibt, auszuwählen. Vor einiger Zeit wäre die Landesjustizverwaltung bereit gewesen, einen weiblichen Assessor einzustellen. Das ist durch Verheiratung der betreffenden Dame nach auswärts nicht zur Ausführung gekommen. Danach muß die Landesjustizverwaltung mit aller Entschiedenheit den Vorwurf zurückweisen, daß Art. 128 Abs. 1 und 109 Abs. 2 RV. von ihr nicht beachtet würden.“*

Es sollte dann aber noch ein weiteres Jahr dauern, bis mit *Cläre Meyer*<sup>10</sup> (später verheiratete *Wohlmann*) tatsächlich die erste Assessorin in den Hamburger Staatsdienst übernommen wurde. *Meyer* war am 05.02.1904 als Tochter des Kaufmanns *Israel Meyer* und dessen Ehefrau *Henriette* in Hamburg geboren worden und hatte nach dem Studium der Rechtswissenschaften ihr Referendarexamen im November 1926 bestanden. Am 12.03.1930 legte sie die Große Juristische Staatsprüfung ab. Nachdem *Meyer* sich mehrfach bei der Hamburger Justiz beworben hatte, wurde sie schließlich am 01.03.1931 als erste Gerichtsassessorin in den Justizdienst eingestellt und erhielt eine Beschäftigung beim Vormundschaftsamt des Amtsgerichts Hamburg. Ihre Tätigkeit war aber nicht von langer Dauer. Bereits zum 30.09.1931 wurde ihr gemeinsam mit zehn männlichen Assessoren im Rahmen von staatlichen Spar- und Personalabbaumaßnahmen wieder gekündigt. Daraufhin wandte sich erneut der Deutsche Juristinnen-Verein, Ortsgruppe Hamburg, mit Schreiben vom 16.09.1931 an die Landesjustizverwaltung, wies auf *Meyers* Qualifikation, auf ihre schlechte wirtschaftliche Situation sowie darauf hin, dass „diese Angelegenheit“ über den Einzelfall hinaus „von allgemeiner Bedeutung“ sei, „weil Frau Assessor Meyer die erste Frau ist, die – für Hamburger Verhältnisse viel zu spät – wenigstens die Aussicht auf einen Richterposten hatte“ und alle anderen deutschen Staaten „längst Richterinnen eingestellt“ hätten. Hierauf erging unter dem 21.09.1931 jedoch nur die vage Antwort, es stehe „zu hoffen, daß, sobald die Verhältnisse sich wieder ändern, es möglich sein wird, Fräulein Dr. Meyer wieder einzustellen“<sup>11</sup>. Auch ein von neun der betroffenen Assessoren (darunter *Meyer*) an den Präses der Landesjustizverwaltung übersandtes Schreiben vom 17.10.1931, in dem die Assessoren

dringlich auf ihre Notlage hinwiesen<sup>12</sup>, führte nicht zu einem Sinneswandel. Nachdem *Meyer* danach für einen Rechtsanwalt gearbeitet hatte, wurde sie am 01.04.1932 dann doch erneut in den Staatsdienst übernommen und zunächst an die Wohlfahrtsbehörde und sodann am 01.05.1932 an das Vormundschaftsamt zur Beschäftigung überwiesen.

### III. Die Zeit des Nationalsozialismus

Nur etwa ein Jahr später, kurz nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, war *Meyers* nur kurze Justizkarriere jedoch endgültig zu Ende. Auf Anordnung von Justizsenator *Rothenberger* vom 03.04.1933 wurde sie mit Wirkung vom 10.04.1933 entlassen. Einen kurze Zeit später gestellten Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft lehnte die Landesjustizverwaltung am 24.04.1933 ab. Am 11.05.1933 verließ *Meyer* Deutschland.

Auch im Übrigen wurden die Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus systematisch wieder aus der Rechtspflege verdrängt. Dies kann angesichts der Rolle, die die Nationalsozialisten den Frauen zugeordnet hatten, letztlich nicht überraschen. So hatte *Hitler* selbst in einer Rede am 08.09.1934 vor der NS-Frauenschaft folgendes geäußert<sup>13</sup>:

*„Das Wort von der Frauen-Emanzipation ist nur ein vom jüdischen Intellekt erfundenes Wort, und der Inhalt ist von demselben Geist geprägt. (...) Wenn man sagt, die Welt des Mannes ist der Staat, die Welt des Mannes ist sein Ringen, die Einsatzbereitschaft für die Gemeinschaft, so könnte man vielleicht sagen, daß die Welt der Frau eine kleinere sei. Denn ihre Welt ist ihr Mann, ihre Familie, ihre Kinder und ihr Haus. Wo aber wäre die größere Welt, wenn niemand die kleine Welt betreuen wollte? Wie könnte die größere Welt bestehen, wenn niemand wäre, der die Sorgen um die kleinere Welt zu seinem Lebensinhalt machen würde?“*

<sup>10</sup> Zu ihr Röwekamp: *Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk* (2005), S. 433 ff.; Morisse: *Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus*, Band II – Beamtete Juristen (2013), S. 163.

<sup>11</sup> Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland* (1984), Anhänge Nr. 18 und 19.

<sup>12</sup> Sign. 241-1\_1354 StArch Hamburg.

<sup>13</sup> Domarus, *Hitler, Reden und Proklamationen*, Band I/1 (1973), S. 449 ff.

Noch deutlicher wurde *Hitler* in Bezug auf Frauen in Justizberufen in einer Rede an die deutsche Frauenschaft am 11.09.1936 im Rahmen des Reichsparteitages, in der es hieß: „Wenn heute eine weibliche Juristin noch soviel leistet und nebenan eine Mutter wohnt mit fünf, sechs, sieben Kindern, die alle gesund und gut erzogen sind, dann möchte ich sagen: Vom Standpunkt des ewigen Wertes unseres Volkes hat die Frau, die Kinder bekommen und erzogen hat und die unserem Volke damit das Leben in die Zukunft wieder geschenkt hat, mehr geleistet, mehr getan!“<sup>14</sup>.

Nach dem Abschluss der sogenannten „Verreichlichung der Justiz“, also ab dem 01.04.1935, lag die gesamte Leitung der Justizverwaltung allein in der Hand des Reichsministers der Justiz. Das Reich übernahm als Träger der Justizhoheit von den Ländern die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten sowie allen Justizbehörden und Justizbediensteten. Letztere wurden unmittelbare Reichsbeamte. Durch einen Erlass des Reichsjustizministeriums vom 17.09.1935 wurde sodann die künftige Schließung des Justizdienstes für Frauen vorgeschrieben<sup>15</sup>: „Der Herr Reichsminister der Justiz beabsichtigt nicht, Frauen in die Richter- und Staatsanwaltslaufbahn zu übernehmen. Wer bis zum 31.3.1936 bereits in das Beamtenverhältnis übernommen ist, bleibt in seiner Stellung. Alle anderen Aufträge werden bis spätestens zum 31.3.1936 widerrufen werden.“ Unter dem gleichen Datum teilte der Reichsminister der Justiz aus Anlass eines Einzelfalles allen Oberlandesgerichtspräsidenten mit<sup>16</sup>: „Eine Übernahme von Frauen in die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts ist nicht beabsichtigt. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, daß Gerichtsassessorinnen, die schon längere Zeit einen entgeltlichen Auftrag haben, einstweilen weiter entgeltlich beschäftigt werden. (...)“ Dieser Erlass wurde

in seinen wesentlichen Ausführungen durch ein Rundschreiben vom 10.01.1936 wiederholt, in dem es heißt<sup>17</sup>: „Frauen sollen künftig in der richterlichen oder staatsanwaltlichen Laufbahn nicht mehr zur Anstellung gebracht werden. (...). Um besonderen Härten, die sich aus dieser Regelung ergeben können, nach Möglichkeit abzuwenden, beabsichtige ich jedoch, Gerichtsassessorinnen in beschränkter Zahl auf Antrag in den oberen Dienst bei den Gerichten und Strafvollzugsbehörden zu übernehmen. (...) Zugleich ersuche ich, den übrigen Gerichtsassessorinnen in geeigneter Form zu eröffnen, daß sie auf Übernahme in Planstellen sonstiger Art oder als Anwärter für die richterliche oder staatsanwaltliche Laufbahn nicht zu rechnen haben.“ Damit war für Frauen die Tür zu einer Tätigkeit als Richterin oder als Staatsanwältin endgültig verschlossen. Hamburg hatte jedoch ohnehin schon zuvor keine Gerichtsassessorinnen mehr beschäftigt. Ein Jahr später beschloss *Hitler*, dass Frauen auch künftig keine Rechtsanwältinnen mehr werden durften, so dass Referendarinnen und Assessorinnen nunmehr gar keine klassischen Berufe mehr ergreifen konnten.

#### IV. Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches dauerte es etwa zwei Jahre, bis mit *Ursula Thamm* (geborene *Scholz*) die erste Frau in den Hamburger Justizdienst aufgenommen wurde<sup>18</sup>. *Thamm* war am 10.05.1913 in Hindenburg (Schlesien) geboren worden, hatte in Breslau Jura studiert, dort ab dem 28.02.1937 ihre Referendarzeit abgeleistet und 1940 in Berlin das zweite Staatsexamen bestanden. Während des Krieges hatte sie den Assessor *Johannes Thamm* geheiratet, der jedoch den Krieg nicht überlebte. Nach dem sie nach Kriegsende ihre Heimat verlassen musste, siedelte sich *Thamm* letztlich in Uetersen an und warb sich als Richterin in der Hamburger Justiz. Der damalige Präsident des Hansea-

<sup>14</sup> Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland* (1984), Anhang Nr. 24; zu dieser Rede auch Domarus, *Hitler, Reden und Proklamationen*, Band I/2 (1973), S. 640.

<sup>15</sup> Zitiert bei Bajohr/Rödiger-Bajohr, *KJ* 1980, 39, 46.

<sup>16</sup> Sign. 241-1\_1358 StArch Hamburg.

<sup>17</sup> Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland* (1984), Anhang Nr. 25.

<sup>18</sup> Zu ihr: Wiedemann, *MHR* 2/1999, S. 28 ff.; Wild in: Albers u.a. (Hrsg.), *Recht und Juristen in Hamburg* (1994), 267, 273 f.

tischen Oberlandesgerichts Hamburg, *Ruscheweyh*, soll ihre Einstellung mit den Worten befürwortet haben: „Wir haben noch nie eine Dame gehabt, aber ich bin für das Moderne.“ Jedenfalls war *Thamms* Bewerbung erfolgreich, nachdem der Fachausschuss „Justiz“ für die Ausschaltung von Nationalsozialisten durch Beschluss vom 27.06.1947 ihre Beschäftigung im Justizdienst genehmigt hatte, und sie wurde am 11.08.1947 zur Assessorin, am 16.03.1948 zur Gerichtsassessorin und am 01.03.1949 zur Landgerichtsrätin ernannt. Am 01.05.1971 wurde *Thamm* zur Landgerichtsdirektorin befördert. Am 01.08.1978 trat sie in den Ruhestand.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg sollte es sogar bis zum Jahr 1961 dauern, bis mit *Elisabeth Schmaltz* (geborene *Lohse*) die erste Staatsanwältin ernannt wurde. Sie war am 11.08.1927 im sächsischen Gruna geboren worden, studierte in Hamburg Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 02.11.1953 das 1. Staatsexamen und am 23.08.1957 das 2. Staatsexamen. Nachdem *Schmaltz* sodann zunächst im anwaltlichen Anwärterdienst tätig gewesen war, wurde sie zum 03.11.1958 als Beamtin auf Widerruf zur Wahrnehmung staatsanwaltlicher Aufgaben als Hilfskraft des höheren Justizdienstes mit der Dienstbezeichnung „Assessorin“ bei der Staatsanwaltschaft Hamburg eingestellt. Am 14.01.1960 wurde sie zur Gerichtsassessorin und am 03.02.1961 zur Staatsanwältin ernannt. Im Vorfeld ihrer Ernennung hatte Generalstaatsanwalt *Ernst Buchholz* in einem Schreiben vom 10.11.1960 geradezu euphorische Worte für *Schmaltz* gefunden: „Der Versuch, Frauen als Sachbearbeiter bei meiner Behörde zu beschäftigen, ist voll gelungen. Die Gerichtsassessorin *Schmaltz*, die als erste weibliche Kraft des höheren Dienstes eingestellt wurde, hat sich in jeder Beziehung bewährt. Sie ist eine kluge, kenntnisreiche, verantwortungsbewusste und charakterlich einwandfreie Sachbearbeiterin, die für den staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst in gleicher Weise geeignet ist.“ Zum 31.05.1987 trat *Schmaltz* in den Ruhestand.

Zu Beginn der 1960er Jahre war in Hamburg in der Arbeitsgerichtsbarkeit mit *Clara Klabunde* und in der Sozialgerichtsbarkeit mit *Inge Zill* jeweils genau eine Frau als Richterin tätig<sup>19</sup>. Seit dieser Zeit ist der Frauenanteil in der juristischen Ausbildung und in den juristischen Berufen jedoch bundesweit kontinuierlich gestiegen. Hamburg bildet da keine Ausnahme.

## V. Die Gegenwart: „Frauenfreie Zonen“ und „Männerquoten“

Die Diskussion um die Beschäftigung von Frauen in der Hamburger Justiz ist bis in die Gegenwart hinein nicht immer frei von Emotionen gewesen, wobei bisweilen auch die Ebene der Sachlichkeit verlassen wurde. Zu einem wahren Politikum geriet dabei im Jahr 2001 ein Beförderungsverfahren am Finanzgericht Hamburg, bei dem das Geschlecht der Bewerber eine nicht ganz unentscheidende Rolle spielte<sup>20</sup>.

Die Justizbehörde hatte beim Finanzgericht die Stelle einer Vorsitzenden Richterin / eines Vorsitzenden Richters (Besoldungsgruppe R 3) ausgeschrieben, auf die sich sodann zwei Frauen und zwei Männer bewarben. In der Sitzung des Richterwahlausschusses vom 21.03.2001 erhielt die von der Justizsenatorin vorgeschlagene Bewerberin, die Richterin am Finanzgericht *Barbara Staiger*, eine knappe Mehrheit gegenüber einem aus dem Kreis der Mitglieder und Stellvertreter des Richterwahlausschusses vorgeschlagenen männlichen Bewerber, dem Richter am Finanzgericht *Dr. Wedigo von Wedel*. Der Unterlegene beantragte daraufhin beim Verwaltungsgericht Hamburg eine einstweilige Anordnung, die es der Justizbehörde untersagen sollte, die ausgeschriebene R 3 - Stelle zu besetzen, bis über seine Bewerbung

<sup>19</sup> Wild in: Albers u.a. (Hrsg.), *Recht und Juristen in Hamburg* (1994), 267, 278 f.; zu Klabunde auch Rembold, MHR 3/1994, S. 6.

<sup>20</sup> Siehe zum Folgenden etwa die seinerzeitige Berichterstattung im Hamburger Abendblatt: 22.05.2001, S. 1 („Gericht stoppt Senatorin Peschel-Gutzeit“) und 11 („Quoten-Panne in Justizbehörde“), 23./24.05.2001, S. 16 („Intrige der Richterschaft“), 25.05.2001, S. 15 („Sager kritisiert „frauenfreie Zone am Finanzgericht““), 26./27.05.2001, S. 13 („Finanzgericht widerspricht Krista Sager“).

entschieden sei. Das Verwaltungsgericht erließ durch Beschluss vom 18.05.2001 die beantragte Sicherungsanordnung<sup>21</sup>. Der Antragsteller hatte vorgetragen, der Präsident des Finanzgerichts habe ihm wiederholt mitgeteilt, dass die Leitung der Justizbehörde auf ihn mehrfach eingewirkt habe, endlich eine Frau für die Vorsitzendenstelle vorzuschlagen, so auch in diesem Bewerbungsverfahren. Dieses Vorbringen wurde von der Justizbehörde nicht bestritten und daraufhin vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Das Gericht führte sodann aus, diese „unmissverständlich geäußerte Bitte der Senatorin, ihr auf jeden Fall einen weiblichen Bewerber vorzuschlagen“, sei geeignet, „Blickwinkel und Auswahl zu Lasten des Antragstellers bei der Beurteilung zumindest zu verengen, wenn nicht erheblich zu beeinflussen“.

Diese Entscheidung eines unabhängigen Gerichts wollte die damalige Zweite Bürgermeisterin und Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung *Krista Sager* nicht unkommentiert lassen. Sie kritisierte, das Finanzgericht habe es „50 Jahre lang geschafft, seine Führungsebene als frauenfreie Zone zu konservieren“. Dies sei „auch vor dem Gleichstellungsgebot des Verfassungsrechts eine satte Leistung der Richterschaft“. Da wollte dann auch Rechtsanwalt *Gerhard Strate*, immerhin Mitglied des Richterwahlausschusses, nicht zurückstehen und äußerte, das Verwaltungsgericht hätte mit seinem Beschluss „seine Hand für eine Intrige eines bestimmten Kreises der Richterschaft“ gereicht.

Die Reaktionen auf diese Äußerungen kamen rasch und waren deutlich. So wies der Hamburgische Richterverein in einer Presseerklärung vom 23.05.2001<sup>22</sup> „mit gebotem Nachdruck jede Unterstellung zurück, Richter würden Entscheidungen aus sachfremden Erwägungen treffen. Insbesondere die an Diffamierung grenzende Behauptung, die an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts beteiligten Richter hätten einer Intrige

eines Kreises der Richterschaft die Hand gereicht, kann in keiner Weise hingenommen werden. Mit dieser Äußerung wird vorge spiegelt, dass sie ihre Entscheidung jenseits von Recht und Gesetz zum Nutzen bestimmter Interessen getroffen hätten.“ Zudem schrieb der Vorsitzende des hamburgischen Landesverbandes des Bundes Deutscher Finanzrichter am 28.05.2001 an *Sager*<sup>23</sup>: „(...) Mit Ihren Äußerungen unterstellen Sie der Richterschaft des Finanzgerichts Hamburg eine bewusst frauenfeindliche Haltung. Diese Unterstellung weist der Landesverband Hamburg mit Nachdruck zurück. Die Formulierung Ihrer Vorwürfe weist eine – selbst in Zeiten beginnenden Wahlkampfes – nicht hinnehmbare Polemik auf.“ Der Vizepräsident des Finanzgerichts wies außerdem darauf hin, dass kein anderes dem Justizressort zugehöriges oberes Landesgericht eine höhere Frauenquote habe als das Finanzgericht.

Letztlich erhielt *Staiger* die von ihr angestrebte Stelle als Vorsitzende Richterin, die sie bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand Ende Februar 2014 ausfüllte.

Mitte des Jahres 2018 kam es dann vor dem Hintergrund einer Formulierung in einer Stellenausschreibung der Staatsanwaltschaft Hamburg zu einer bundesweiten Diskussion. Was war geschehen? Die Staatsanwaltschaft hatte seit Anfang 2017 nach einer Neugestaltung ihrer Homepage und dem Inkrafttreten ihres Gleichstellungsplans eine Dauerausschreibung zur Gewinnung neuer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 27a S. 2 HmbRiG veröffentlicht, in der es hieß (und im Übrigen auch heute noch heißt), dass bei der Staatsanwaltschaft männliche Beschäftigte unterrepräsentiert seien und männliche Bewerber daher bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden würden. Hintergrund dieser Praxis war und ist das am 01.01.2015 in Kraft getretene Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG), das in seinem § 7 Abs. 1 unmissverständlich normiert: „In Stellenausschreibungen ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht ausdrücklich anzu-

<sup>21</sup> VG Hamburg DRiZ 2001, 270.

<sup>22</sup> Diese ist zu finden unter [www.richterverein.de/aktuell/010523.htm](http://www.richterverein.de/aktuell/010523.htm).

<sup>23</sup> Zitiert nach MHR 2/2001, S. 8 f.



sprechen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Personen des unterrepräsentierten Geschlechts bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden. (...)“ Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich hierzu, dass die ausdrückliche sprachliche Ermutigung des unterrepräsentierten Geschlechts dem Zweck dient, Personen, die zu dieser Gruppe gehören, zu einer Bewerbung auch für Bereiche aufzufordern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und damit den jeweiligen Kreis potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle zu erweitern. Auch habe die Praxis gezeigt, dass Gleichstellung von Frauen nicht ohne Gleichstellung von Männern zu erreichen sei und umgekehrt<sup>24</sup>. Die entsprechende Formulierung in der Stellenausschreibung der Staatsanwaltschaft fiel jedenfalls irgendwann einem Journalisten auf und wurde am 26.06.2018 Gegenstand eines entsprechenden Zeitungsartikels<sup>25</sup>.

Die Reaktionen ließen nicht lange auf sich warten. Bereits zwei Tage später, am 28.06.2018, veröffentlichte der Deutsche Juristinnenbund unter der Überschrift „Verfassungswidrige Männerquote bei der Hamburger Staatsanwaltschaft“ eine Pressemitteilung<sup>26</sup>, in der die dortige Präsidentin, *Prof. Dr. Maria Wersig*, mit den Worten zitiert wurde: „Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verbieten im Grundsatz, das Geschlecht als Anknüpfungspunkt für die Einstellungsentscheidung zu nehmen. Soweit es im Falle eines Leistungspatts Ausnahmen für Frauen gibt, sind diese auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 GG nur deshalb zu rechtfertigen, weil Frauen in Staat und Gesellschaft immer noch strukturell benachteiligt sind. Eine solche faktische Benachteiligung ergibt sich für Männer nicht schon daraus, dass sie in einer Behörde zahlenmäßig unterrepräsentiert sind.“ Eine Unterrepräsentanz, die

<sup>24</sup> Bürgerschafts-Drucksache 20/12157, S. 5, 16.

<sup>25</sup> Hamburger Abendblatt vom 26.06.2018, S. 1: „Hamburgs Staatsanwaltschaft bevorzugt Männer bei Einstellungen“.

<sup>26</sup>

<https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm18-27>.

nicht aus struktureller Benachteiligung resultiere, entspreche nicht den Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 GG. Mehrere, auch überregionale, Zeitungen und Online-Medien griffen die Thematik ebenfalls auf<sup>27</sup>. Zudem fand etwa ein Jahr später, am 27.08.2019, in Kiel auf Einladung des schleswig-holsteinischen Justizministeriums eine Talkrunde mit dem Thema: „Karrierefrauen versus Männerquote“ statt, an der aus Hamburg der damalige Landgerichtspräsident und heutige Oberlandesgerichtspräsident *Dr. Marc Tully* teilnahm und darauf hinwies, dass mit der beanstandeten Praxis geltendes Recht umgesetzt werde.

Bei dem ganzen Wirbel, den es damit vor ein paar Jahren um die Einführung einer angeblichen Männerquote bei der Staatsanwaltschaft Hamburg gab, darf nicht aus dem Blick geraten, dass es sich hierbei letztlich nur um eine Scheindiskussion handelte: Seit dem Inkrafttreten des HmbGleIG hat es bei der Staatsanwaltschaft keinen einzigen Fall gegeben, in dem die kritisierte Regelung angewendet worden ist und dazu geführt hat, dass ein männlicher Bewerber einer gleich qualifizierten weiblichen Bewerberin vorgezogen wurde.

## VI. Einige Zahlen zum Abschluss

Dass die Frauen in der Hamburger Justiz auf dem Vormarsch sind und sich ihr Anteil auf einem hohen Niveau eingependelt hat, wird auch durch entsprechende, von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz erhobene Zahlen untermauert<sup>28</sup>. Danach hat sich der

<sup>27</sup> Welt vom 29.06.2018: „Staatsanwaltschaft: Juristinnenbund kritisiert „Männerquote““; Süddeutsche Zeitung vom 29.06.2018: „Staatsanwaltschaft: Juristinnenbund kritisiert „Männerquote““; taz vom 06.07.2018: „Gleichstellung mal andersrum“; Legal Tribune Online vom 28.06.2018: „Die Staatsanwaltschaft Hamburg bevorzugt Männer“; [www.verfassungsblog.de](http://www.verfassungsblog.de) vom 05.07.2018: „Die Mär von den Männerquoten“.

<sup>28</sup> Die Zahlen, die die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Zentralamt, Personalcontrolling und Personalberichtswesen, dem Verfasser dankenswerterweise überlassen hat, bilden jeweils den Frauenanteil gemessen am statistischen Personalbestand der Richterinnen und Richter und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Dezember des betrachteten Jahres ab.

Frauenanteil an der *Richterschaft* in Hamburg in der Besoldungsgruppe R 1 in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Frauenanteil
2012	56,4 %
2013	54,4 %
2014	55,8 %
2015	56,3 %
2016	57,1 %
2017	57,9 %
2018	57,6 %
2019	60,0 %
2020	58,1 %
2021	57,0 %

Hat sich hiernach der Frauenanteil im R 1 – Bereich bei den Gerichten in den letzten Jahren etwas verringert, wobei er immer noch deutlich über 50 % liegt, zeigt sich insoweit bei den *Staatsanwaltschaften* ein gegenläufiger Trend, nämlich eine stetige Zunahme:

Jahr	Frauenanteil
2012	58,2 %
2013	61,0 %
2014	62,0 %
2015	66,2 %
2016	69,6 %
2017	70,8 %
2018	71,3 %
2019	72,5 %
2020	73,4 %
2021	73,9 %

Bei den Beförderungssämtern, also den Besoldungsgruppen R 2 und höher, hat sich diese Tendenz jedoch noch nicht durchgesetzt, vielmehr herrscht insoweit trotz zuletzt ansteigender Zahlen eher Stagnation<sup>29</sup>. Auch hier zuerst ein Blick auf die *Gerichte*:

<sup>29</sup> Für die Frauenanteile in den Beförderungssämtern wurde nach Mitteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der akkumulierte Wert aller Beförderungssämter ab R 2 ausgewertet, da eine detail-

Jahr	Frauenanteil
2012	41,7 %
2013	43,1 %
2014	44,9 %
2015	44,2 %
2016	44,6 %
2017	43,5 %
2018	43,1 %
2019	42,6 %
2020	43,0 %
2021	44,4 %

Für die *Staatsanwaltschaften* ergeben sich insoweit folgende Zahlen:

Jahr	Frauenanteil
2012	29,2 %
2013	32,0 %
2014	34,1 %
2015	35,3 %
2016	34,0 %
2017	35,2 %
2018	39,3 %
2019	37,9 %
2020	33,3 %
2021	39,0 %

Diese zwar unterschiedlich stark ausgeprägte, aber gleichwohl auffällige Diskrepanz zwischen den Frauenanteilen im Einstiegssamt einerseits und in den Beförderungssämtern andererseits ließ im Jahr 2021 auch die Politik aufhorchen, was dazu führte, dass die Regierungsfractionen in der Hamburgischen Bürgerschaft unter dem 05.05.2021 einen Antrag zum Thema „Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen der Justiz“ einbrachten, der in der Bürgerschaftssitzung am 19.05.2021 mehrheitlich mit den Stimmen der SPD, GRÜNEN, CDU und LINKEN gegen die Stimmen der AfD angenommen wur-

liertere Darstellung Rückschlüsse auf einzelne Personen zugelassen hätte.

de<sup>30</sup>. Der Hamburger Senat wird in dem Antrag ersucht,

„1. ausgehend von bereits bestehenden Maßnahmen im Rahmen eines zu erstellenden Personalentwicklungskonzepts, das die unterschiedlichen Bedingungen der Berufe in der Justiz berücksichtigt,

a. Hindernisse für Frauen beim Zugang zu Spitzenpositionen in der Justiz zu identifizieren und weitere Schritte für deren Abbau einzuleiten, um langfristig eine Erhöhung des Frauenanteils auf mindestens 50 Prozent in den Führungspositionen in der Justiz zu erreichen,

b. zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, ein Mentoring-Programm für Frauen mit Führungsambitionen in der Justiz zu initiieren, das den bilateralen Austausch zwischen Personen mit Führungsverantwortung und Personen im Einstiegsamt ermöglicht und einen Fokus auf die Vereinbarkeit von Führungsverantwortung mit familiären Pflichten legt,

c. regelmäßig die getroffenen Maßnahmen zu evaluieren,

2. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2022 zu berichten.“<sup>31</sup>

## VII. Ein kurzes Fazit

Die Frauen haben sich in den vergangenen 100 Jahren ihren Platz in der Hamburger Justiz allen Vorbehalten und Widerständen zum Trotz erobert und die Männer zahlenmäßig teilweise bereits deutlich überflügelt. Bei der Besetzung von Beförderungssämtern ist allerdings noch erheblich Luft nach oben!

Carsten Rinio

<sup>30</sup> Drucksache 22/4259, Plenarprotokoll 22/25 vom 19.05.2021, S. 1702-1705.

<sup>31</sup> Bis zum Abschluss dieses Manuskripts (26.08.2022) lag noch keine Stellungnahme des Senats zu dem bürgerschaftlichen Ersuchen vor.

## Internationale Justiz-Schlagzeilen

aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

### China

Ex-Justizminister wegen Korruption verurteilt (FAZ 23.9.)

### EU

EU-Parlament empfiehlt stärkere Regulierung der Prozessfinanzierer (Beck 6.10.)

EU verbietet Rechtsberatung für Russland in nichtstreitigen Angelegenheiten (Beck 10.10.)

### Frankreich

Verfahrenseröffnung gegen Justizminister wegen Amtsmissbrauchs gg Richter (Stern 3.10.)

### Griechenland

20 Richter und StA'e wegen mangelnder Arbeitsleistung entlassen (Spiegel 18.10.)

### Kanada

Erste Indigene für höchstes Gericht nominiert (RND 21.8.)

### Mexiko

Ex-GenStA wegen Folter, Verschwindenlassens und Justizbehinderung vor Gericht (Tagesschau 25.8.)

### Österreich

Österreich anonymisiert Justizentscheidungen mit KI-Einsatz (Heise 12.10.)

### Polen

4 europäische Richterverbände klagen gegen Freigabe von Geldern an Polen (ntv 30.8.)

Polen will Ungarn gegen Entzug von EU-Mitteln schützen. In seiner eigenen neuen "Kammer für berufliche Verantwortung" setzt Polen 6 regierungsnahen Richter ein (FAZ 19.9.)

### Rumänien

Die Prüfungen des Europarats zur Rechtsstaatlichkeit (ADZ 16.9.)

Rumänien beschließt umstrittene Justizreform (wallstreet 17.10.)

### Russland

Russland nicht mehr Mitglied der Menschenrechtskonvention. Altfälle nicht betroffen *(Ito 16.9.)*

### Schweiz

Erstmals ein Präsident des Bundesgerichts ohne Parteimitgliedschaft *(watson 17.10.)*

### Spanien

EU-Justizkommissar interveniert wg. Blockade des Justizkontrollrats *(Heise 4.10.)*

Oberster Richter tritt zurück aus Protest gegen die Blockade des Justizrats *(Spiegel 10.10.)*

Spanien unternimmt "letzten" Versuch zur Reform des Justizrats *(euractiv 11.10.)*

### Ungarn

EU will Ungarn 7,5 Mrd. € wegen Verstößen gegen Rechtsstaatsprinzipien streichen *(Tagesschau 18.9.)*

Ungarn stellt Justizreformen für Corona-Milliarden der EU in Aussicht *(de.invest 11.11.)*

### USA

US-Vizepräsidentin bezeichnet Supreme Court als "aktivistisches Gericht" und bezweifelt dessen Integrität *(Beck 12.9.)*

Positives Bild vom Supreme Court haben nur noch 49 % (=20% weniger) *(Ito 10.10.)*

*Wolfgang Hirth*

Die MHR wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!



© Pixabay